



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage Nr. 6-4207/20-KT der Abgeordneten Dr. Ricarda Voigt, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 08.06.2020 zum Thema Beurteilung von einsturzgefährdeten Häusern durch die Bauaufsicht

Sachverhalt:

In Luckenwalde ist am 25. Mai 2020 das Haus in der Bussestraße 14 teilweise eingestürzt. Glücklicherweise entstand kein Personenschaden. Keine zwei Wochen vor dem Einsturz hatte der Landkreis Teltow-Fläming keine akute Einsturzgefahr erkannt, obwohl ein Bürger darauf hingewiesen hatte, dass sich die Außenwand des Gebäudes jeden Tag weiter nach außen wölbe. Mittlerweile wurde seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde eingeräumt, dass sie sich bei der Einschätzung der Situation geirrt habe (MAZ, Luckenwalder Teil, 6.5.2020, Seite 14).
Fragen:

1. Wie konnte es zu dieser Fehleinschätzung kommen? Nach welcher Methode werden solche Objekte begutachtet?
2. Welche Konsequenzen zieht die Untere Bauaufsichtsbehörde aus dieser Fehleinschätzung, um solche Fehleinschätzungen in Zukunft zu vermeiden?

Für die Kreisverwaltung Teltow-Fläming beantwortet die Beigeordnete und Leiterin des Dezernats III, Frau Biesterfeld, die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Hinweis eines Bürgers vom 12.05.2020 über den „Maerker“, dass sich die Außenwand des Gebäudes Bussestraße 14 in Luckenwalde straßenseitig jeden Tag weiter nach außen wölbt, waren Bilder des Objekts aus dem Jahre 2016 beigelegt, aus denen sich kein behördlicher Handlungsbedarf ableiten ließ. In der Akte der Behörde zum infrage stehenden Gebäude waren zu diesem Zeitpunkt Bilder von Mitte Juli 2019. Der auf diesen ersichtliche Gebäudezustand ergab ebenfalls keinen behördlichen Handlungsbedarf.

Zwei Wochen vor der Anzeige des Bürgers war die Fassade vor Ort routinemäßig vom Baukontrolleur in Augenschein genommen und festgestellt worden, dass zwischenzeitlich an der Fassade keine Veränderungen zu Mitte 2019 erkennbar waren. Die zuständige Mitarbeiterin der Rechtlichen Bauaufsicht sah aufgrund dieser Erkenntnislage keinen Anlass, den Baukontrolleur mit der nochmaligen Überprüfung des Objekts zu beauftragen. Zudem war der Gehweg vor dem Gebäude zur Gefahrenabwehr bereits durch einen Bauzaun abgesperrt worden. Die Behörde hatte Informationen, dass die Frage des Eigentums an dem Grundstück bald geklärt sein und sich der neue Eigentümer kurzfristig des schadhafte Gebäudes annehmen werde. Auf Grundlage der erfolgten Ortskontrolle durch den Baukontrolleur war angenommen worden, dass zu diesem Zeitpunkt keine Gefahr für Leib und Leben bestand. Nach § 58 Abs. 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung hat die Bauaufsichtsbehörde darüber zu wachen, dass unter anderem bei der Instandhaltung und Nutzung baulicher Anlagen die öffentliche

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Glaubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden, und in Wahrnehmung dieser Aufgabe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und grundsätzlich vom Eigentümer zu verlangen. Dabei ist es gesetzlich in erster Linie die Verpflichtung des Eigentümers, Gefahren, die von seinem Eigentum ausgehen, zu beseitigen.

Derart schadhafte Objekte wie das infrage stehende Gebäude in der Bussestraße 14 werden bei entsprechenden Hinweisen oder aufgrund von Routinekontrollen vom Baukontrolleur in Augenschein genommen, eingeschätzt und ggf. fotografiert. Diese Lichtbilder legt er mit einer Aktennotiz dem zuständigen Prüfgruppenleiter vor. Dieser schätzt die Lage seinerseits ein. Besteht Handlungsbedarf, wird die Rechtliche Bauaufsicht tätig und fordert sie den Eigentümer konkret auf, die Gefahr, die von dem Gebäude ausgeht, zu beseitigen. Kommt er seiner Verpflichtung zur Sicherung des Gebäudes nicht nach oder ist ein Eigentümer nicht ermittelbar, besteht die Möglichkeit der Ersatzvornahme durch die Behörde bzw. durch von ihr Beauftragte, um akute Gefahren zu beseitigen.

Zu Frage 2:

Die Bauaufsichtsbehörde erhält zum 1. Juli 2020 einen dritten Baukontrolleur. Diese Stelle war zum Haushalt 2019 beantragt und bewilligt worden, damit im gesamten Kreisgebiet in ausreichendem Maße bauliche Anlagen kontrollieren werden können. Hierdurch kann die Bauaufsicht ab dem Sommer die Kontrolldichte generell steigern.

Die Bauaufsicht wird zudem in Zukunft auf derartige Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern hin stets kurzfristig nochmals kontrollieren und erforderlichenfalls, solange sie selbst nicht über entsprechende Ressourcen verfügt, einen Sachverständigen hinzuziehen.



Wehlan